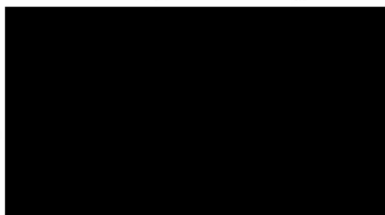




Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)



Bezirksamt Spandau von Berlin
Dienstgebäude:
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin
Geschäftszeichen: BiKuSDezRef
Mail: [redacted]@berlin.de
Internet: www.spandau.de
Tel. +49 30 90279- 3330

Datum: 21.02.2022

Gewährung von Einsicht in die Akte „Unterlassungserklärung Feine Sahne Fischfilet“ vom
18.10.2018
GeschZ. BiKuSDezRef AEA 001/22

Sehr gee [redacted]

auf Ihren per E-Mail am 19.11.2019, 18:16 Uhr, gestellten Antrag gewähre ich Ihnen Einsicht in die Akte des Bezirksamts Spandau, Abteilung Bildung, Kultur und Sport zu dem Vorgang „Unterlassungserklärung Feine Sahne Fischfilet“ vom 18.10.2018, GeschZ. BiKuSDezRef AEA 001/22. betreffend die Aufforderung zur Unterlassung der Behauptung, bei dem Konzert der Band Feine Sahne Fischfilet am 23.08.2019 auf der Zitadelle Spandau sei Alkohol aus Glasflaschen ausgeschenkt worden. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind personenbezogene Daten, soweit diese nicht öffentlich bekannt sind.

Die Akteneinsicht ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Die Akteneinsicht kann innerhalb der Geschäftszeiten des Amtes für Weiterbildung und Kultur in Raum 1022 (Nebengebäude, Eingang über Dienstgebäude Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin, erfolgen. Es wird empfohlen, vor dem persönlichen Erscheinen einen konkreten Termin unter o. g. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse abzustimmen, damit die Verfügbarkeit der Akte zu dem konkreten Zeitpunkt sichergestellt werden kann.

Begründung

I.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat jeder Mensch gegenüber öffentlichen Stellen des Landes Berlin nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten, soweit keine Einschränkungen dieses Rechts bestehen.

Ihr alternativ formulierter: "Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft", stellt sich angesichts Ihres Begehrens auf persönliche Wahrnehmung des Akteninhalts durch Zusendung: "alle[r] Unterlagen (E-Mails, Rechnungen etc.)", allein als Antrag auf Akteneinsicht dar.

Die Akteneinsicht erfolgt gemäß § 13 Absatz 2 IFG bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt und gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 IFG innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten oder der allgemeinen Dienstzeiten.

Das Recht auf Akteneinsicht besteht nach § 6 Absatz 1 IFG nicht, soweit durch die Akteneinsicht personenbezogene Daten veröffentlicht werden und der Offenbarung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen entgegenstehen und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass das Informationsinteresse das Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Betroffene Personen sind in jedem Fall vor Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 14 Absatz 2 IFG über die beabsichtigte Offenlegung zu informieren, um ihnen Gelegenheit zu geben, Widerspruch gegen die Offenlegung zu erheben oder gegebenenfalls Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen zu können.

Die Akte Unterlassungserklärung Feine Sahne Fischfilet vom 18.10.2018 GeschZ. BiKuSDezRef AEA 001/22 enthält an mehreren Stellen E-Mail-Verkehr zwischen Bezirksamtsmitarbeitern und zum Teil auch mit Dritten. Zudem enthält die Akte einen internen Vermerk und Schriftverkehr zwischen Bezirksamt und der Rechtsanwaltskanzlei, welche die Unterlassungsaufforderung übersandt hatte. E-Mails, Vermerk und Schriftverkehr enthalten vielfach personenbezogene Daten, vor allem durch Nennung von Namen. Da Sie mit E-Mail vom 20.12.2019, 14:50 Uhr, einer Schwärzung personenbezogener Daten zugestimmt haben, wurden die Namen natürlicher Personen, die in dem Vorgang enthalten sind, geschwärzt. Dadurch konnte eine weitere Verzögerung der Akteneinsicht vermieden werden. Keine Schwärzungen wurden in den Aktenbestandteilen vorgenommen, die bereits veröffentlicht waren (Zeitungsberichte, Pressemitteilungen, Anfragen der Bezirksverordnetenversammlung).

II.

Die Gebührenpflicht der Akteneinsicht folgt aus § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge sowie § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 1004 Buchstabe b Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag



Referent des Bezirksstadtrats